

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bahn-Ministerium das Recht, drei Mitglieder zu ernennen. Weiter hat der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, insolange dasselbe durch die zugesicherte Übernahme und sodann den Besitz der sämtlichen von ihm zu übernehmenden Aktien, insoweit dieselben nicht amortisiert sind, an dem Bahnunternehmen beteiligt ist, das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von jenem Aktienbesitzer, der sich nicht in den Händen des Landes befindet, von der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt.

#### § 29.

Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates müssen sämtlich die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben.

Wer Beamter der Gesellschaft ist, wer in einem direkten Vertragsverhältnisse als Bauunternehmer, Lieferant u. s. w. zur Gesellschaft steht, wer in Konkurs verfallen ist oder die Zahlungen eingestellt hat, ohne seine Gläubiger voll befriedigt zu haben, wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig gesprochen worden ist, kann nicht zum Mitgliede des Verwaltungsrates gewählt werden.

Der Eintritt eines solchen Ausschließungsgrundes während der Amtsdauer hat unmittelbar den Verlust der Stelle zur Folge.

#### § 30.

Die von der ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Mitglieder werden stets auf die Funktionsdauer von drei Jahren gewählt, d. i. bis zum Ablaufe der drittnächsten ordentlichen Generalversammlung berufen, in welcher letzterer sohin die Neuwahl der Mitglieder vorzunehmen ist.